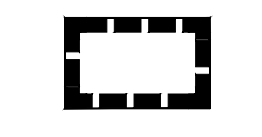


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Quellwiese (M 105)" - Satzung M 105-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenaktualisierung: 28.02.2019
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
"An der Quellwiese (M 105)"
Satzung M 105-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung M 105-VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 17.04.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "An der Quellwiese (M 105)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "M 105-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "M 105". Er liegt in der Gemarkung Mombach, Flur 1 und wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnlinie Mainz-Ingelheim
- im Osten durch die "Körnerstraße"
- im Süden durch die "Quellwiesstraße" sowie die rückwärtige Begrenzung der Bebauung nördlich der "Nestlestraße"
- im Westen durch die "Quellwiesstraße"

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	

CAD - Planelemente				
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad	
Plan, Legende, Layout	Satzung M 105_VS_plan.dwg	05.03.19		
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk M 105_UTM.dwg	28.02.19		
Satzungstext	3-572-rg.docx	05.03.19		

Verfahren		Genehmigung	
			Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB			
2. Ausfertigung			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 19 Abs. 3 BauGB			
Veränderung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB			
2. Ausfertigung			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 19 Abs. 2 i. V. mit § 19 Abs. 3 BauGB			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB			
5. Ausfertigung			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 19 Abs. 2 i. V. mit § 19 Abs. 3 BauGB			

Bearbeiter	Schmitt				
	Schuy				
Zeichner/in	Steglich				
Abteilungsleiter	Neumert				

Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz
Strobach		
	Beigeordnete	Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung M 105-VS
Satzungsbeschluss

Im Bereich des Bebauungsplan-
entwurfes "An der Quellwiese (M 105)"

